

Amtliche Bekanntmachung

Hinweis zur Versendung von Wahlwerbung

Nach § 16 Abs. 2 Heilberufsgesetz NRW hat die Kammer auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson (Listenföhrer) für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält. Die private Anschrift ist durch die berufliche Anschrift zu ersetzen, sofern Kammerangehörige dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben und die Kammer die Angabe der beruflichen Anschrift in diesem Verzeichnis zulässt.

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2018 entschieden, dass die Ärztekammer Nordrhein auf entsprechende Erklärung einer/eines Kammerangehörigen die Angabe der beruflichen Anschrift anstelle der privaten Anschrift in das Verzeichnis gemäß § 16 Abs. 2 Heilberufsgesetz aufnimmt.

Der Kammervorstand
Rudolf Henke
Präsident